

Fondsreglement

1. Zweck

Das vorliegende Reglement schafft gestützt auf § 6 und § 12 der Statuten die Grundlage zur Fondsbildung und Fondsauflösung sowie zu Einlagen und Entnahmen aus zweckgebundenen Mitteln.

2. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Fonds der KHGS bzw. des Spital Schwyz, die durch den Vorstand nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Reglements ausgenommen sind.

3. Fondsbildung

¹ Für Zuwendungen Dritter mit oder ohne Zweckbindung oder aus Mitteln aus dem Eigenkapital kann ein Fonds gebildet werden.

² Der Entscheid über die Fondsbildung liegt beim Vorstand.

³ Wird bei einer Zuwendung ohne Zweckbindung ein Fonds gebildet, ist mit dem Beschluss über die Fondsbildung eine Zweckbindung der Mittel zu beschliessen.

⁴ Erfolgt eine Zuwendung mit Zweckbindung und mit einer Rückzahlungspflicht bei Zwecknichterfüllung oder für nicht verwendete Mittel, ist der Fonds im Fremdkapital, in den übrigen Fällen im Eigenkapital zu bilden.

⁵ Für jeden Fonds erlässt der Vorstand einen Anhang zu diesem Reglement, der die folgenden Punkte regelt:

- a. Fondsname
- b. Vorstandsbeschluss
- c. Eröffnungssaldo
- d. Zweckbindung (Beschrieb des Zweckes)
- e. Verfügungsberechtigte
- f. Fonds im Eigenkapital oder im Fremdkapital

4. Fondsaufnung

¹ Zuwendungen mit Zweckbindung sind wenn immer möglich einem bestehenden Fonds zuzuweisen, der der Zweckerfüllung dient. Ist dies nicht möglich, ist gemäss Ziffer 3 ein neuer Fonds zu bilden.

² Zuwendungen ohne Zweckbindung können ganz oder teilweise einem der bestehenden Fonds zugewiesen werden.

³ Für Zuwendungen unter 100'000 ist die Direktion des Spitals, für höhere Zuwendungen der Vorstand zuständig.

5. Anlagegrundsätze

¹ Soweit Fondsgelder im Fremdkapital angelegt werden, sind sie nach den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge anzulegen.

² Fondsgelder im Fremdkapital, die nicht angelegt werden, und Fondsgelder im Eigenkapital werden in der Regel nicht speziell angelegt, d.h. sie dienen zur allgemeinen Finanzierung der Betriebe.

6. Fondsverwaltung

¹ Die Verwaltung der Fondsgelder erfolgt durch den Bereich Finanzen & Controlling des Spital Schwyz.

² Der Vorstand besitzt jederzeit das Recht, Einblick in die Buchhaltung der Fonds zu nehmen.

7. Verwendung der Fondsgelder

Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder ist im fondsspezifischen Anhang zu diesem Reglement geregelt (Verfügungsberechtigung).

8. Fondsauflösung

¹ Ein Fonds ist namentlich dann aufzulösen, wenn der Zweck erreicht wurde oder nicht mehr erreicht werden kann, sei es, weil er unerreichbar ist oder weil die Mittel dazu offensichtlich nicht ausreichen.

² Der Vorstand entscheidet über eine Fondsauflösung.

³ Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung der noch vorhandenen Fondsmittel zu entscheiden, die möglichst nahe beim Fondszweck liegen soll.

9. Berichterstattung

¹ Der Bereich Finanzen & Controlling unterbreitet dem Vorstand pro Kalenderjahr einen Bericht über die Fondsverwaltung.

² Der Bericht listet die Fonds auf und weist pro Fonds den Bestand sowie die Mittelströme aus.

10. Schlussbestimmungen

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements inkl. Anhänge werden alle bestehenden Fondsreglemente aufgehoben.

² Das Fondsreglement wurde am 26. September 2016 vom Vorstand genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.